



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2026-GC-229

Änderung des MobG zur Festlegung einer Mindestbreite von Fahrstreifen auf Strassen

Urheber:	Chardonners Jean-Daniel / Wieland Philipp
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	10.09.2026
Begründung:	10.09.2026
Überweisung an den Staatsrat:	10.09.2026
Antwort des Staatsrats:	05.10.2026

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 10. September 2026 eingereichten und begründeten Motion fordern die Grossräte Jean-Daniel Chardonners und Philipp Wieland eine Änderung des MobG, um darin eine Mindestbreite für Fahrstreifen auf Strassen festzuschreiben. Sie beanstanden, dass das MobG die früheren, klaren Kriterien für die Mindestbreite von Kantonsstrassen aufgehoben habe und dem Amt für Mobilität damit einen zu grossen Ermessensspielraum einräume. Dies führt ihrer Ansicht nach zu einer Verengung der Fahrstreifen, was sich nachteilig auf den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit auswirke. Sie fordern daher, im Gesetz wieder Mindestbreiten von 3,50 m für Hauptstrassen und 3,00 m für Nebenstrassen festzuschreiben, wobei begrenzte und sachlich begründete Ausnahmen zulässig sein sollen.

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat teilt die Bedenken der Motionäre. Die Anwendung fester Mindestbreiten für Fahrbahn und Bankette, wie sie in den früheren Rechtsgrundlagen vorgesehen waren, würde jedoch bei der Gestaltung unserer Ortschaften zahlreiche konkrete Probleme verursachen. In Sivrüz beispielsweise variiert der Abstand zwischen den Gebäuden auf dem südwestlichen Abschnitt des Dorfes zwischen 8,50 m und 9,00 m. Um dort eine gesetzlich festgelegte Mindestbreite für die Fahrbahn zu erreichen, wäre der Staat gezwungen, entweder das bestehende Trottoir aufzuheben oder die Strasse durch den Abriss bestehender Gebäude zu verbreitern, um eine Gesamtbreite von 12,00 m zu erreichen (7,00 m Fahrbahn, 2,00 m Trottoir und 2 × 1,50 m Bankette). Eine vergleichbare Situation würde sich bei der Ortsdurchfahrt von Vesin ergeben.

Zudem würde eine Rückkehr zur früheren Regelung, wie sie die Motionäre vorschlagen, einen ohnehin schon dichten Rechts- und Normenrahmen zusätzlich verkomplizieren, was dem wiederholt bekundeten Willen des Gesetzgebers widerspräche. Artikel 42 des Mobilitätsreglements (MobR), auf den Artikel 96 Abs. 3 MobG verweist, enthält klare Vorgaben für den Staat: «Die Fahrbahnen der Strassen müssen eine Breite aufweisen, die ihrer Kategorie entspricht und ausreicht, um den Verkehrsfluss entsprechend den Begegnungsfällen der verschiedenen Fahrzeugtypen und

der gefahrenen Geschwindigkeit zu gewährleisten.» Die Anwendung der VSS-Normen stellt sicher, dass die Ämter des Staats die rechtlichen Bestimmungen einhalten und gleichzeitig den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen können. Mit anderen Worten: Die Mobilitätsgesetzgebung ermöglicht es dem Staat heute, die Fahrbahnen möglichst effizient zu dimensionieren und gleichzeitig sicherzustellen, dass sie so breit wie nötig sind.

Abschliessend ersucht der Staatsrat den Grossen Rat gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, die Motion abzulehnen.